

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme aus einem Brunnen, Fl.-Nr. 2870, Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur
Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1
UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die ESG Kräuter GmbH baut in ihrem Werk in Asbach-Bäumenheim verschiedene Kräuter an. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2870 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Fl.-Nrn. 2870 und 2868, Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

Es handelt sich um einen seit 2002 bestehende Schachtbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.06.2000, Az.: 52-642-1 genehmigt. Da die Erlaubnis bereits abgelaufen war, beantragte die ESG Kräuter GmbH mit Schreiben vom 21.10.2020 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die weitere Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 7.900 m³ pro Jahr beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der ESG Kräuter GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.3 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis von 1 km um den Brunnen befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile, sog. kartierte Ausgleichs- und Ersatzflächen. Aufgrund der geringen Veränderung des Grundwasserspiegels (Absenkung von ca. 10 cm auf Null abnehmend) im Vergleich zur natürlichen Schwankungsbreite (mehr als 220 cm), sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Ökokontofläche sowie die Ausgleichs- und Ersatzflächen zu erwarten.

Ebenfalls befinden sich mehrere kartierte Biotope im Umkreis von 1 km um den Brunnen auf der Fl.-Nr. 2870, Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Aufgrund des relativ (zur Leistungsfähigkeit des Aquifers) geringen Umfang der beantragten Grundwasserentnahme und aufgrund des großen Grundwasserzuströmgebietes zu den Baggerseen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biotope nicht zu besorgen.

In ca. 0,5 km Entfernung befindet sich das Naturdenkmal Halbtrockenrasen. Da sich dieses mehr als 8-mal weiter entfernt vom Brunnen als dessen Einflussreichweite befindet, kann ein Einfluss der Grundwasserabsenkung darauf ausgeschlossen werden.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um den Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Weitere geschützte Gebiete befinden sich nicht im Nahbereich der Entnahmestelle, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der ESG Kräuter GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 21.10.2022

Baumer
Oberregierungsrätin